



Sportparkordnung

des Rostocker FC für den Sportpark Damerower Weg

§1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die umfriedeten Versammlungsstätten und Anlagen des Sportparks Damerower Weg.

§2 Widmung

- Der Sportpark dient vornehmlich der Austragung von Fußballspielen und dem Trainingsbetrieb
- Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Versammlungsstätten und der Anlagen des Sportparks besteht nicht.
- Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung des Sportparks richten sich nach bürgerlichem Recht.

§3 Aufenthalt

- In den Versammlungsstätten und Anlagen des Sportparks Damerower Weg dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung auf eine andere Art nachweisen können. Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb der Stadionanlage auf Verlangen des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzuzeigen.

§4 Eingangskontrolle

- Jeder Besucher ist bei dem Betreten des Sportparks verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
- Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.
- Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

§5 Verhalten im Stadion

Innerhalb des Sportparks hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen vermeidbar – behindert oder belästigt wird.

- Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten.
- Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze einzunehmen.
- Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.
- Hunde sind an der kurzen Leine zu führen

§6 Verbote

Den Besuchern des Sportparks ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:

- Waffen aller Art
- Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können
- Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen
- Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind
- Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände
- Getränke in Glasflaschen
- Laserpointer

Verboten ist den Besuchern weiterhin:

- Parolen zu rufen, die nach Art oder Inhalt geeignet sind, Dritte aufgrund ihrer/ihrer Hautfarbe, Religion, Geschlechts oder sexuellen Orientierung zu diffamieren
- Fahnen, Transparente, Aufnäher oder Kleidungsstücke zu tragen oder mitzuführen, deren Aufschrift geeignet ist, Dritte aufgrund ihrer/ihrer Hautfarbe, Religion, Geschlechts oder sexuellen Orientierung zu diffamieren oder deren Aufschrift Symbole verfassungsfeindlicher Organisationen zeigt
- Kleidungsstücke zu tragen oder mitzuführen, deren Herstellung, Vertrieb oder Zielgruppe nach allgemein anerkannter Ansicht im rechtsextremen Feld anzusiedeln sind.
- Nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen.
- Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten
- Mit Gegenständen aller Art zu werfen
- Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschließen
- Ohne Erlaubnis Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen
- Bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben
- Außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen

Hunde

- Hunde sind im Sportpark „Am Damerower Weg“ nur zugelassen, wenn sie sich unter Aufsicht von geeigneten Personen befinden
- Hunde sind stets an der kurzen Leine zu führen Der geordnete Ablauf der Veranstaltungen im Sportpark darf nicht gefährdet werden
- Hunde, die andere Personen gefährden* können, müssen einen Maulkorb tragen. (*Anforderungen im Sinne der Hundeverordnung M-V)
- Blindenführhunde sind immer zugelassen, wenn sie einen Blinden begleiten

§7 Haftung

Das Betreten und Benutzen des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, haftet der Rostocker FC nicht.

§8 Zuwiderhandlungen

- Personen, die gegen die Vorschriften des Sportparks verstoßen, können ohne Entschädigung aus dem Sportpark verwiesen und mit einem Stadionverbot belegt werden.
- Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige erstattet werden.
- Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und – soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden – nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben
- Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt

Rostock den 05.12.2018